

## Geschäft 2

Erteilung des Gemeindebürgerrechts an KOCH Weriand Daniel, geboren 21. September 1981, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Rifferswilerstrasse 4, Hauptikon

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möchte beschliessen:

1. *Gestützt auf § 21 des Gesetzes über das Gemeindewesen und in Anwendung von Art. 35 der Gemeindeordnung wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Kappel am Albis aufgenommen:*

**Weriand Daniel KOCH**, geboren 21. September 1981 in Pforzheim (D), ledig, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in 8926 Hauptikon, Rifferswilerstrasse 4.

2. *Die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, sowie der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch das Bundesamt Migration.*
3. *Für das Verfahren zum Erwerb des Gemeindebürgerrechts wird dem Gesuchsteller eine Gebühr von CHF 600.00 in Rechnung gestellt.*

## Weisung:

- a) Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, hat das Einbürgerungsgesuch von Weriand Daniel Koch geprüft und dabei festgestellt, dass die formellen Anforderungen von Bund und Kanton erfüllt sind. Das Begehren ist deshalb zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht im Sinne von § 29 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung an die Gemeinde weiter geleitet worden.
- b) Für die Beurteilung des Einbürgerungsgesuches sind die folgenden Feststellungen massgebend:
  - Weriand Koch wurde am 21. September 1981 in Pforzheim, Deutschland, geboren. Er besuchte von 1988 - 1999 die Rudolf Steiner-Schule in Baar. Von 1999 - 2003 absolvierte Herr Koch eine Schreinerlehre und besuchte die Berufsschule in Dietikon. Seit 09. August 1982 wohnt Herr Koch in der Schweiz, seit 01. November 1996 in der Gemeinde Kappel am Albis. Herr Koch verdient seinen Lebensunterhalt im Sommer als Senn und im Winter unter anderem als Schreiner.
  - Gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 29.09.1952 (Bürgerrechtsgesetz) kann ein Ausländer das Einbürgerungsgesuch stellen, wenn er insgesamt 12 Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches. Für die Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Die Aufenthaltserfordernisse für die Einbürgerung von Weriand Koch sind erfüllt.

- Eine durch das Bildungszentrum Zürichsee am 10. Juli 2008 in Horgen vorgenommene Standortbestimmung bescheinigt Weriland Koch ausreichende Vertrautheit mit den örtlichen Lebensgewohnheiten und gute Integration. Die in Art. 14 Bürgerrechtsgesetz verlangte und umschriebene Eignung zur Einbürgerung ist damit gegeben.
- c) Aus den Akten sind keine Feststellungen ersichtlich, die gegen eine Einbürgerung von Weriland Koch sprechen. Ebenso sind den Mitgliedern des Gemeinderates keine gegen eine Aufnahme ins Bürgerrecht der Gemeinde Kappel am Albis sprechenden Tatsachen bekannt und auch eine persönliche Anhörung durch den Gemeinderat hat keine Abweisungsgründe ergeben.
- d) Seit dem 01.01.2006 sind Gebühren zu erheben, welche höchstens die Verfahrenskosten decken. Einkommens- und vermögensabhängige Gebühren sind nicht mehr zulässig. Der Gemeindeversammlung wird deshalb beantragt, die Einbürgerungsgebühr auf CHF 600.00 festzusetzen.
- e) Der Entscheid über Einbürgerungen obliegt der Gemeindeversammlung.

\* \* \*